

Liebe Leserinnen und Leser,

zunächst möchten wir Sie über eine wichtige Neuerung in unserer Rechtsanwaltskanzlei informieren. Ich freue mich, dass Rechtsanwältin Frederike Helmert-Moufid nunmehr Partnerin in der Kanzlei geworden ist. Sie ist als Fachanwältin für Steuerrecht seit einigen Jahren in meinem Büro tätig und damit sehr erfahren im Bereich Zoll und Außenwirtschaft. Wir führen nunmehr eine Partnerschaftsgesellschaft mbB. Das ist eine großartige, aber auch konsequente Weiterentwicklung eines Projekts, das vor mehr als 25 Jahren auf einem Gartentisch, der mir als Schreibtisch diente, in Form einer Tätigkeit "Rechtsanwalt als Einzelkämpfer" begonnen hat. Wir sind jetzt 9 Anwältinnen und Anwälte mit weiteren, sehr guten Mitarbeitenden, die uns mit Orga, Finanzen und Marketing und fachlicher Recherche den Rücken freihalten. Wir freuen uns, Ihnen in dieser neuen Form weiterhin unsere juristischen Dienstleistungen im Bereich Steuern, Zoll und Außenwirtschaft anbieten zu dürfen.

In der Nacht vom 27. auf den 28. September sind die UN-Sanktionen gegen den Iran wieder in Kraft getreten. Die auf europäischer Ebene getroffenen Beschlüsse und Verordnungen zur Wiedereinsetzung der Sanktionen wurden im [EU-Amtsblatt vom 29.09.2025](#) veröffentlicht. Die Verordnungen zur Änderung der Iran-Embargo-Verordnung Nr. 267/2012 sind am 30.09.2025 in Kraft getreten.

In unserer Beratungspraxis stellen wir fest, dass die Zollverwaltung aktuell insbesondere verbrauchssteuerrechtliche Fragestellungen in den Fokus nimmt. In diesem Zusammenhang berichten wir über ein aktuelles Urteil des FG Düsseldorf zu Tabaksubstituten, Aromen und Glycerin.

Unternehmen sollten sich mit den angekündigten Änderungen des Anhang I der Dual-Use-Verordnung beschäftigen und prüfen, ob das eigene

Unternehmen betroffen ist.

Ein Tax-Compliance-System ist nicht nur sinnvoll, um die steuerrelevanten Prozesse im Unternehmen zu organisieren und zu dokumentieren, sondern sollte auch unter Haftungsgesichtspunkten von der Geschäftsführung als notwendiger Bestandteil eines umfassenden Compliance-Systems im Unternehmen angesehen werden. Die Bundesregierung hat Anfang September einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem Pflichten und Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände aus dem LkSG gestrichen werden sollen. Obgleich das Gesetz noch im Entwurfstadium ist, hat das BMWF das BAFA angewiesen, einzelne Regelungen bereits jetzt umzusetzen. Wir geben hierzu einen Überblick.

In unserem **Online-Seminar „Herbstspecial Zoll & Außenwirtschaft“ am 29.10.2025** möchten wir über aktuelle Änderungen und Entwicklungen informieren. Wir beleuchten die aktuellen Themen, zeigen Handlungsbedarf auf und geben Ihnen Werkzeuge für die tägliche Praxis an die Hand. Nutzen Sie die Gelegenheit, um Ihr Wissen aufzufrischen und sich optimal auf die anstehenden Herausforderungen vorzubereiten – damit Sie bestens gerüstet durch den Herbst gehen.

Und das Beste: Als treue Leserinnen und Leser unseres Newsletters erhalten Sie 15 % Rabatt auf die Teilnahmegebühr. Nutzen Sie dazu einfach den Rabattcode „Herbst2025“ bei Ihrer Anmeldung.

Eine spannende Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

"SnapBack" - UN-Sanktionen gegen Iran wieder in Kraft



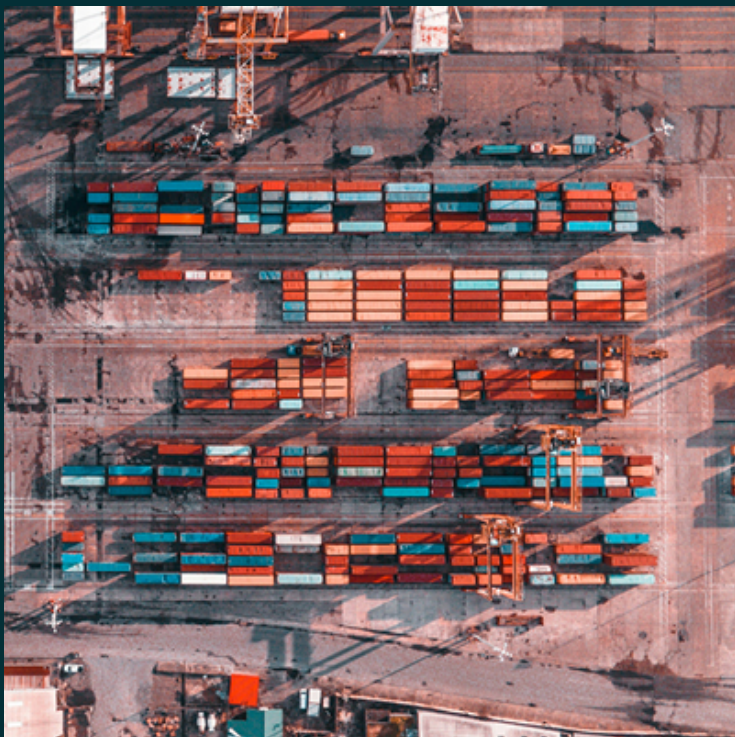
Tabaksteuer - Substitute für
Tabakwaren, Aromen, Glycerin - Urteil
des FG Düsseldorf



EU-Kommission: Überarbeitung
des Anhang I der Dual-Use VO



Geschäftsführerhaftung nach § 69 AO
– warum ein Tax-Compliance-System
unverzichtbar ist



Seminarangebot

29.10.2025
10:00-15:00 Uhr

Schlagbaum Spezial:

Herbst-Special: Zoll &
Außenwirtschaft

Jetzt anmelden

"SnapBack" - UN-Sanktionen gegen Iran wieder in Kraft

Im September 2025 traten die sogenannten „Snapback“-Sanktionen gegen den Iran wieder in Kraft. Grundlage dafür ist die UN-Sicherheitsrats-Resolution 2231 aus dem Jahr 2015, die das Atomabkommen mit dem Iran (JCPOA) unterstützt und bestimmte Sanktionen aufgehoben hatte, solange der Iran seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Snapback-Mechanismus ermöglicht es den Vertragsparteien, die zuvor aufgehobenen Sanktionen automatisch wieder einzuführen, sobald der Iran wesentliche Verpflichtungen des Abkommens verletzt. Nach Auslösung des Mechanismus hatten die UN-Mitgliedstaaten 30 Tage Zeit, eine Resolution zu verabschieden, die die Sanktionen weiterhin aussetzt; ohne einen entsprechenden Beschluss treten die Sanktionen automatisch wieder in Kraft.

Am 28. August 2025 lösten Frankreich, Großbritannien und Deutschland (E3) den Snapback-Mechanismus aus. Sie begründeten dies damit, dass Iran in wesentlichen Punkten wie der Urananreicherung und der Kooperation mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) gegen das JCPOA verstoße. Da innerhalb der vorgesehenen Frist keine Resolution zur Aussetzung der Sanktionen verabschiedet wurde, traten diese Ende September 2025 wieder in Kraft. Zu den Sanktionen gehören unter anderem ein Waffenembargo, das Verbot bestimmter Urananreicherungsaktivitäten, Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen für einzelne Personen und Organisationen. Die EU hat angekündigt, diese UN-Sanktionen in ihr eigenes Rechtssystem zu übernehmen und gegebenenfalls durch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen.

Wir sind also wieder zurück versetzt in die Zeit des Iran-Embargos in seiner schärfsten Form. Inzwischen ist der Gesetzgeber deutlich "fantasievoller" geworden, was Embargoregeln anbetrifft. Die unterschiedlichen Handlungspflichten und Verbotsregeln, die wir aus dem Russland-Embargo kennen, gehen weit über dasjenige Maß des Iran-Embargos hinaus. Allerdings sind folgende Regelungen aus dem Iran-Embargo bedeutsam, weil speziell dort zu finden:

1. Gegenstand der Sanktionen sind auch iranische Personen, also natürliche oder juristische Personen, die entweder ihren Aufenthaltsort oder Wohnsitz im Iran haben, oder die als juristische Person dort ihren Sitz haben. Hierzu zählen auch diejenigen juristischen Personen, die sich im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle von iranischen Personen befinden. Das bedeutet, dass unter das Iran-Embargo auch Transaktionen außerhalb Irans fallen können, wenn eine iranische Person beteiligt ist.

2. Geldtransfers unterliegen wieder einer erheblichen Beschränkung. Neben vielen Besonderheiten gilt, dass Zahlungen ab 10.000 EUR mitteilungsbedürftig und ab 40.000 EUR genehmigungsbedürftig sind.

3. Für viele Regelungen gelten Übergangsregeln, sofern der Vertrag vor dem 30.09.2025 geschlossen wurde, und der Vertrag bis zum Jahresende erfüllt wird.

Handelsbeziehungen mit iranischen Personen und zur Verwendung in Iran sind in jeder Handelsstufe - also auch bei Lieferungen in die Türkei oder andere Länder - einer verstärkten Kontrolle zu unterziehen. Wir unterstützen Sie gern.

Ihre Autor:



Dr. jur. Ulrich M. Möllenhoff
Fachanwalt für Steuerrecht

Kontaktieren Sie
mich gerne!



umoellenhoff@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Tabaksteuer – Substitute für Tabakwaren, Aromen und Glycerin

Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 03.06.2025 – 4 K 1370/24 VTa

Der Sachverhalt

Die Bundespolizei kontrollierte einen PKW aus den Niederlanden. Es befanden sich der Fahrer und ein Beifahrer im Auto. Im Auto fand die Bundespolizei unversteuerten Rauchtobak, Glycerin, Aromastoffe („Doppelapfel“) sowie leere Verpackungen für Wasserpfeifentobak. Die Ware hatte keine deutschen Steuerzeichen. Der Kläger (der Beifahrer) gab an, er habe gedacht, es handele sich um Süßigkeiten. Der Fahrer sagte, er habe Tobak und Zubehör für einen Bekannten abgeholt.

Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren setzte das Hauptzollamt gegen den Kläger Tobaksteuer für den Pfeifentobak sowie das Glycerin und die Aromastoffe (für letztere als „Substitute für Tobakwaren“) fest. Der Kläger legte erfolglos Einspruch gegen den Tobaksteuerbescheid ein und erhob nachfolgend Klage zum Finanzgericht.

Die Entscheidung des Finanzgerichts

Die Klage hatte teilweise Erfolg.

In Bezug auf das Glycerin und die Aromastoffe als „Substitute für Tobakwaren“ hob das Finanzgericht den Tobaksteuerbescheid auf, für den Rauchtobak bestätigte es hingegen die Steuerfestsetzung.

Es begründete seine Entscheidung für das Glycerin und die Aromen wie folgt:

§ 1 Abs. 2c TabStG erfasse Ersatzprodukte für Tobakwaren (z.B. Liquids für E-Zigaretten), die direkt konsumierbar seien. Reines Glycerin und reine Aromastoffe seien keine Ersatzprodukte, sondern nur Zutaten für Wasserpfeifentobak. Aus dem Begriff „Substitute für Tobakwaren“, § 1 Abs. 2c Satz 2 TabStG sowie der nach

§ 1 Abs. 2c Satz 1 TabStG erforderlichen Abgrenzung zu anderen Steuergegenständen folge, dass die Zweckbestimmung des Erzeugnisses bei der Einordnung als Substitut für Tabakwaren zu berücksichtigen sei. Sie könnten auch in der Lebensmittel- und Chemieindustrie verwendet werden, seien also nicht eindeutig Tabakwarenersatz.

Die Stoffe seien allesamt Komponenten, die zur Herstellung von Wasserpfeifentabak benötigt würden, wovon auch der Gesetzgeber ausgegangen sei. Demgemäß sei eine Wasserpfeife kein Gerät im Sinne des § 1 Abs. 2c Satz 1 TabStG. Hinzu kommt, dass die Flüssigkeiten als solche aufgrund ihres Aggregatzustands nicht zum Konsum in einer Wasserpfeife geeignet seien. Hierfür bedürfe es vielmehr noch der Verarbeitung zu Wasserpfeifentabak, also der Verbindung mit dem Rauchtobak als Trägerstoff.

Auch der Gesetzesbegründung lasse sich aus Sicht des Finanzgerichts nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber Flüssigkeiten als Substitute für Tabakwaren besteuern wollte, die als Zutaten erst noch zu Wasserpfeifentabak als einen anderen Steuergegenstand weiterverarbeitet werden sollen. Den Gesetzgeber habe u.a. die Erwägung, dass Zubereitungen in flüssiger Form nicht als dem Rauchtobak oder Zigaretten gleichstellbare Erzeugnisse nach § 1 Abs. 8 TabStG steuerbar sein könnten, zur Einführung von § 1 Abs. 2c TabStG veranlasst. Zudem habe der Gesetzgeber bei der Einführung von § 1 Abs. 2c TabStG den Konsum von nikotinhaltigen oder nikotinfreien Liquids in E-Zigaretten als Ersatzprodukte für Zigaretten und Rauchtobak im Blick gehabt, während er Wasserpfeifentabak mit dem Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts einer Zusatzsteuer unterworfen habe.

Für Wasserpfeifen gelte § 1 Abs. 2b TabStG (Wasserpfeifentabak), nicht die Vorschrift zu Substituten. Die Besteuerung als „Substitute“ würde zu einer unverhältnismäßig höheren Steuer führen als bei fertigem Wasserpfeifentabak.

In Bezug auf den Rauchtobak bestätigte das Finanzgericht jedoch die Festsetzung von Tabaksteuer durch das Hauptzollamt.

Es sei unversteuerter Rauchtobak aus den Niederlanden ins Steuergebiet verbracht worden und der Sachverhalt habe auf eine gewerbliche

Verwendung schließen lassen (§ 23 Abs. 1 TabStG). Die Verpackungen und die Menge sprächen gegen einen privaten Gebrauch.

Der Kläger (Beifahrer) sei auch Steuerschuldner, da er aufgrund der Zugriffsmöglichkeit im Fahrzeug Mitbesitz gehabt habe. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sei eine Kenntnis über den genauen Inhalt für die Steuerschuld nicht erforderlich.

Ihr Autor:



Heiko Panke
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

EU-Kommission: Überarbeitung des Anhang I der Dual-Use VO

Die EU-Kommission hat am **8. September 2025** eine delegierte Verordnung zur Aktualisierung von **Anhang I** der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-VO) angenommen. Diese Anpassung soll die Liste stärker an neue Technologien und internationale Verpflichtungen (z. B. Wassenaar, MTCR, Australia Group, NSG) anpassen. Voraussichtlich wird sie im **November 2025** (nach dem üblichen Prüfverfahren von Rat und Parlament) in Kraft treten können.

Bedeutung und Handlungsempfehlung für Unternehmen

Die internen Compliance-Programme und Exportkontrollprozesse müssen geprüft werden. Damit sichergestellt ist, dass die Neuerungen korrekt

umgesetzt werden. Einzelne Bereiche sind neu in die Dual-Use-VO aufgenommen worden. Unternehmen, die Güter in Bereichen wie Quantentechnologie, Halbleiterfertigung, Hochtemperaturmaterialien oder additive Fertigung herstellen oder handeln, sollten prüfen, ob ihre Produkte nun neu unter die Genehmigungspflicht fallen. Die technische Spezifikation oder die Parameter eines Produkts sind vertiefter erfasst worden. Nun kann das entscheidend sein – auch wenn das Produkt in früheren Versionen nicht betroffen war, könnte eine neue Variante erfasst sein.

Überblick über die neu erfassten und veränderten Bereiche:

Technologie / Bereich	Neu geregelt / stärker kontrolliert	Hinweise / Beispiele
Quantentechnologie	Neue Kontrollinhalte	z. B. Quantencomputer, elektronische Komponenten für kryogene Anwendungen, parametrische Signalverstärker, kryogene Kühlsysteme, kryogene Wafer-Prober
Halbleiter / Fertigungstechnik	Erweiterung der Kontrolle	z. B. Atomic Layer Deposition (ALD) Anlagen, epitaktische Abscheidungs-ausrüstung, Lithographieanlagen, EUV-Pellicles, Masken & Reticles, Etch-Equipment, Materialien für Fertigung.
Fortgeschrittene Schaltungen / Elektronik	Neue Einträge und Anpassungen	z. B. Field Programmable Logic Devices / Systeme, elektronische Baugruppen, besondere Definitionen von Chips etc.
Beschichtungen / Materialien bei hohen Temperaturen	Neue Regelungen	Hochtemperatur-Beschichtungen werden explizit erfasst
Additive Fertigung / 3D-Druck	Zusätzliche Kontrollen	z. B. Maschinen, Materialien und spezielle Zusätze oder Legierungen (Inoculants) für Pulverprozesse
Peptidsynthese / Biotechnologie	Aufnahme neuer Güter	Peptidsynthesizer werden neu erfasst

Fazit

Sollten Sie zu einer der erwähnten Branchen gehören, überdenken Sie Ihren internen Compliance und Exportkontrollprüfungsprozess und schaffen Sie sich Raum für eine Güterlistenprüfung ab November.

Ihre Autorin:



Julia Gnielinski
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Geschäftsführerhaftung nach § 69 AO – warum ein Tax-Compliance- System unverzichtbar ist

Die Haftung von Geschäftsführern für steuerliche Pflichten ist ein Risiko, das in der Praxis häufig unterschätzt wird. Nach § 69 Abgabenordnung (AO) haften gesetzliche Vertreter – darunter insbesondere auch GmbH-Geschäftsführer – persönlich, wenn sie steuerliche Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen und den Finanzbehörden dadurch ein Schaden entsteht. Zu diesen Pflichten zählt nach § 34 AO auch die rechtzeitige Abgabe von Steuererklärungen, die richtige Steueranmeldung und die fristgerechte Abführung von Steuern.

Die Rechtsprechung hat diese Pflichten wiederholt konkretisiert: Nicht nur die aktive Erfüllung, sondern auch die Organisation und Überwachung zählen zu den Kernpflichten der Geschäftsführer. Versäumt ein Geschäftsführer etwa, ein funktionierendes Compliance-Management-System (CMS) einzurichten oder Fehlentwicklungen in der Finanzbuchhaltung zu erkennen, kann er im Ergebnis persönlich haften. Dies gilt auch dann, wenn er selbst nicht über tiefere steuerliche Kenntnisse verfügt – Unwissenheit schützt nicht vor der Verantwortung. Selbst dann, wenn man sich steuerlichen Rat einholt, bleibt die Verpflichtung grundsätzlich bei der Geschäftsführung. Auch wenn innerhalb der Geschäftsführung eine Ressortverteilung besteht, etwa indem ein Geschäftsführer ausdrücklich für Steuern

zuständig ist und ein anderer nicht, entbindet dies die übrigen Geschäftsführer nicht vollständig von Überwachungspflichten. Schriftlich fixierte Zuständigkeiten in Form von Geschäftsführerbeschlüssen sind deshalb unerlässlich, aber stellen keine automatische Haftungsfreistellung dar.

Die **zentrale rechtliche Lösung** besteht in der Einrichtung eines angemessenen CMS. Ein solches System schafft klare Verantwortlichkeiten, dokumentierte Abläufe, legt interne Kontrollmechanismen fest und definiert, wie in Problemsituationen zu verfahren ist. Es hilft nicht nur, Pflichtverletzungen rechtzeitig zu erkennen, sondern kann im Problemfall auch nachweisen, dass die Geschäftsführung ihrer Organisations- und Überwachungspflicht nachgekommen ist. Ein CMS dient demnach dazu, Rechtsverstöße zu verhindern, frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Als wichtigstes Ziel eines funktionierenden CMS ist die Vermeidung von Haftungs- und Reputationsrisiken zu nennen, ebenso wie das rechtskonforme Handeln der Mitarbeiter und der Schutz der Geschäftsführung vor Organisationsverschulden.

Verschiedene Gerichte, wie etwa das OLG Nürnberg, Urteil vom 30.03.2022 (Az. 12 U 1520/19), haben die Einrichtung eines CMS inzwischen als Teil der ordnungsgemäßen Geschäftsführung anerkannt. In diesem Urteil, welches als wegweisend in diesem Bereich gilt, hat das OLG klargestellt, dass seitens der Geschäftsleitung organisatorische Vorkehrungen zu treffen sind, mit denen Mitarbeiter und die Gesellschaft daran gehindert werden sollen, Rechtsverstöße zu begehen. Diese Pflicht umfasst auch Überwachungskontrollen (z.B. Audits und Stichproben). Auch der BGH hat sich in seinem Urteil vom 09.05.2017- 1 StR 265/16 mit der Frage befasst, in wie weit ein angemessenes CMS positiv mildernd bei der Bemessung eines Bußgelds wirken kann. Dies verdeutlicht die enorme Bedeutung, in diesem Bereich ordnungsgemäß und risikoangemessen aufgestellt zu sein.

Besonders bedeutsam wird diese Thematik in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Gerät ein Unternehmen in eine Krise oder in die Nähe der Insolvenz, stehen Liquidität und Steuerzahlungen in **unmittelbarer Konkurrenz** zueinander. Die Versuchung, Steuerzahlungen aufzuschieben, ist groß – doch gerade in diesen Situationen droht die persönliche Haftung des Geschäftsführers. Da das Finanzamt im Insolvenzfall meist nur einen Teil seiner Forderungen erhält, versucht es, durch persönliche Inanspruchnahme des Geschäftsführers in einem Haftungsbescheid den Steuerausfall auszugleichen. Steuerrückstände werden so schnell zum persönlichen Risiko.

Fazit: Die Haftungsgefahren nach § 69 AO sollten nicht unterschätzt werden und können gravierende persönliche Folgen haben. Jeder Geschäftsführer sollte sich der Pflichten aus § 34 AO bewusst sein, Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsführung klar regeln und diese

schriftlich festhalten. Vor allem aber ist der Aufbau eines wirksamen CMS entscheidend, um Haftungsrisiken zu minimieren. In der Praxis gilt ein CMS heute als zentrales Element ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Das Vorweisen entsprechender Dokumentationen kann im Haftungsfall entscheidend sein, um das ordnungsgemäße Handeln eines Geschäftsführers nachweisen zu können. Sollten Sie hier Optimierungsbedarf in Ihrem Unternehmen sehen, sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Autorin:



Frederike
Helmert-Moufid
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



fhelmert@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Aktuelle Entwicklungen LkSG

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat in einer [Pressemitteilung vom 26.09.2025](#) darüber informiert, dass es in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angewiesen hat, bei der Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zurückhaltend und unternehmensfreundlich zu agieren.

Als Grundlage für sein Vorgehen verweist das Ministerium auf den [Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 03.09.2025](#), mit dem Änderungen am LkSG in Form von Entlastungen für die vom Gesetz betroffenen Unternehmen beschlossen wurden. Dieser Entwurf sieht vor, dass die derzeit im Gesetz verankerte Berichtspflicht ersatzlos und rückwirkend zum 01. Januar 2023 gestrichen wird. Zudem sollen neun von dreizehn Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände entfallen. Weitere Pflichten nach dem Gesetz wie u.a. Dokumentationspflichten und die Pflicht zur Errichtung eines Risikomanagements inklusive Risikoanalysen bleiben bestehen.

Das BMWWE teilt in seiner Pressemitteilung mit, dass es das BAFA angewiesen habe, die Prüfung von Unternehmensberichten ab sofort einzustellen. Soweit der Gesetzentwurf die Streichung von Bußgeldtatbeständen vorsieht, soll das BAFA laufende Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage dieser Tatbestände ebenfalls einstellen und keine neuen Verfahren eröffnen. Für die Verhängung von Bußgeldern bei den verbliebenen Bußgeldtatbeständen sollen fortan hohe Voraussetzungen gelten. Sie sollen nur noch bei schweren Verstößen verhängt werden, die mit besonders gravierenden Menschenrechtsverletzungen zusammenhängen. Ordnungswidrigkeitenverfahren sollen vom BAFA restriktiv aufgegriffen werden und das Vorliegen der Voraussetzungen dafür muss besonders dargelegt werden.

Das BAFA hat bereits auf die Anweisung seiner vorgesetzten Behörde reagiert und weist in einem eigenen Hinweis vom 01.10.2025 auf seiner [Homepage](#) auf die geänderte Verfahrenspraxis hin.

In einem nächsten Schritt soll das LkSG durch eine bürokratiearme Umsetzung der europäischen Richtlinie CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) ersetzt werden. Die Frist zur Umsetzung der CSDDD in nationales Recht wurde in diesem Jahr durch die RL (EU) 2025/794 um ein Jahr bis zum 26.07.2027 verlängert.

Das Tempo, mit dem das BMWWE vorgegangen ist und das BAFA zur Anwendung von Maßnahmen angewiesen hat, die noch keine finale Gesetzeskraft haben, ist beeindruckend. Die Bundesregierung möchte hier wohl sehr schnell den Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag nachkommen, die vom LkSG betroffenen Unternehmen von Bürokratie zu entlasten.

Ihre Autorin:



Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Zeit für einen Espresso?



Seminare Reguvis - Jetzt anmelden!

Immer einen Schritt voraus – Ihr Know-how für den internationalen Erfolg!

Reguvis

Jahrestagung Außenwirtschaft + Zoll 2026

Termine zwischen dem 16.12.2025 und dem 09.02.2026

München | Frankfurt | Köln | Online

Jetzt anmelden!

